gematik GmbH | Rosenthaler Straße 30 | 10178 Berlin

CROSSSOFT. GmbH
Markus Lerch
Knooper Weg 126/128
24105 Kiel
Deutschland

Für Rückfragen:
kig@gematik.de

Berlin, 02.10.2026

Zertifikat über die Übereinstimmung des Systems mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen gemäß Anlage 1, ID 003, IOP-Governance-Verordnung

Verfahrensschlüssel: VfS_BestKonfPS_TI_d27f

Guten Tag Guten Tag Markus Lerch,

auf Ihren Antrag vom 01.10.2026 zur Konformitätsbewertung gemäß § 387 SGB V in Verbindung mit § 13 Gesundheits-IT-Interoperabilitäts-Governance-Verordnung [IOP-Governance-Verordnung – GIGV vom 14.09.2024] erlässt das Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen der gematik GmbH (im Folgenden gematik) folgenden

I. BESCHEID

1) Für das Primärsystem: **InfinityQ** mit der Produktversion: **27.40.00.02** der **CROSSSOFT. GmbH** wird das Zertifikat über die Übereinstimmung des Systems mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen nach § 387 Absatz 2 i.V.m. § 385 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V sowie nach § 14 der GIGV i.V.m. Anlage 1, ID 003, der GIGV erteilt.

2) Die Bestätigung erhält die Bestätigungsnummer: **VfS_BestKonfPS_TI_d27f.**

3) Von einer Anhörung vor Erlass dieses Verwaltungsaktes konnte hier gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X abgesehen werden, da antragsgemäß entschieden wurde.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1) Das Zertifikat ist gültig bis **02.04.2028**.

III. KOSTENFESTSETZUNG

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

IV. BEGRÜNDUNG

zu I:

1) Das bei der gematik geführte Kompetenzzentrum für Interoperabilität im Gesundheitswesen ist nach § 387 Abs. 1 SGB V für die Entscheidung über den Antrag auf Bestätigung zuständig.

2) Dem Antrag ist zu entsprechen, da das dem Antrag zugrundeliegende System die Voraussetzungen für die Übereinstimmung des Systems mit den geltenden Interoperabilitätsanforderungen nach § 387 Absatz 2 i.V.m. § 385 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V sowie nach § 14 GIGV i.V.m. Anlage 1 der GIGV erfüllt.

3) Eine Anhörung vor Erlass des Verwaltungsaktes war hier entbehrlich, da gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 SGB X von den tatsächlichen Angaben des Antragsstellers, die dieser in seinem Antrag gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen worden und an-tragsgemäß entschieden worden ist.

zu II:

Die Bestätigung kann gemäß § 32 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 SGB i. V. m. 387 Abs. 4 SGB V mit einer Nebenbestimmung in Form einer Befristung versehen werden.

zu III:

Die gematik kann gemäß § 387 Abs. 7 SGB V für das Konformitätsbewertungsverfahren Gebühren und Auslagen erheben, sofern das Bundesministerium der Gesundheit von der in § 385 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 SGB V ihm eingeräumten Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen Gebrauch gemacht hat. Von dieser Kompetenz wurde bisher aber kein Gebrauch gemacht, womit derzeit keine Rechtsgrundlage für eine konkrete Gebührenerhebung besteht. Daher darf dieser Bescheid gebührenfrei ergehen.

V. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der gematik GmbH erhoben werden. Die Anschrift lautet: Rosenthaler Straße 30, 10117 Berlin.

Hinweis: Der Widerspruch hat gemäß § 311 Abs. 1a Satz 4 SGB V keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das für den Zulassungsnehmer zuständige Sozialgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

© gematik

i.V. Steffi Neumann
Head of KIG Operations

i.V. Melanie Schöning
Beraterin und Interoperabilitätsthemen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

© gematik